



## 12.422 n Pa.Iv. Rickli Natalie. Lebenslängliche Freiheitsstrafe mit Ausschluss bedingter Entlassung

---

### Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. April 2013

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2013 die von Nationalrätin Natalie Rickli am 16. März 2012 eingereichte Initiative vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative verlangt, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Gerichte bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe die Gewährung einer bedingten Entlassung (Art. 86 StGB) ausschliessen können, wenn der Täter für eine zum wiederholten Male oder auf besonders skrupellose Weise oder mit besonders verwerflicher Absicht begangene Tat verurteilt worden ist.

#### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 6 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Die Minderheit (Stamm, Egloff, Freysinger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Jositsch (d), Lüscher (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident: Yves Nidegger

#### [1. Text und Begründung](#)

##### [1. 1. Text](#)

##### [1. 2. Begründung](#)

##### [2. Stand der Vorprüfung](#)

##### [3. Erwägungen der Kommission](#)

### 1. Text und Begründung

#### 1. 1. Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass das Gericht bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe die Gewährung einer bedingten Entlassung (Art. 86 StGB) ausschliessen kann, wenn der Täter aufgrund einer mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohten Tat verurteilt worden ist, die er zum wiederholten Male, auf besonders skrupellose

Weise oder mit besonders verwerflicher Absicht begangen hat.

## **1. 2. Begründung**

Nach geltendem Strafrecht kann der Straftäter nach Verbüßung eines Teils seiner Strafe die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug beantragen. Bei lebenslanger Freiheitsstrafe ist dies gemäss Artikel 86 Absatz 5 StGB bereits nach fünfzehn Jahren, bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände sogar schon nach zehn Jahren möglich. Vollzugslockerungen (Arbeits- und Wohnexternat) gemäss Artikel 77a StGB sind bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen ebenfalls möglich.

Mit Fug und Recht stellt man sich die Frage, ob solche Gewalttäter, welche zum wiederholten Male verurteilt worden sind beziehungsweise ihre Tat auf besonders skrupellose Weise begangen haben, in den Genuss einer bedingten Entlassung gemäss Artikel 86 StGB kommen sollen.

Die Argumentation, eine lebenslängliche Freiheitsstrafe mit Ausschluss einer bedingten Entlassung widerspreche dem Resozialisierungsgedanken des Strafrechts, greift insofern zu kurz, als dass die Frage der öffentlichen Sicherheit sorgfältig gegenüber dem Interesse der Resozialisierung abgewogen werden muss. Nach schweizerischem Strafrecht werden nur wenige, besonders brutale Delikte mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht. Bei besonders gefährlichen Straftätern oder Wiederholungstätern kann sich eine lebenslängliche Freiheitsstrafe mit Blick auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit rechtfertigen, weshalb eine solche Möglichkeit, welche in zahlreichen andern Ländern geltendes Recht ist, zu prüfen ist.

## **2. Stand der Vorprüfung**

Die Kommission behandelt diese parlamentarische Initiative zum ersten Mal.

## **3. Erwägungen der Kommission**

Die bedingte Entlassung ist in Artikel 86 des Strafgesetzbuchs (StGB) geregelt. Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüßt, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen (Abs. 1). Hat der Gefangene die Hälfte seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüßt, so kann er ausnahmsweise bedingt entlassen werden, wenn ausserordentliche, in der Person des Gefangenen liegende Umstände dies rechtfertigen (Abs. 4). Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung nach Absatz 1 frühestens nach 15, nach Absatz 4 frühestens nach zehn Jahren möglich (Abs. 5).

Die Kommissionsmehrheit erachtet diese Initiative, die hauptsächlich auf Personen abzielt, die einen Mord begangen haben, nicht für zweckmässig. Die von der Initiantin verlangte Neuregelung wäre nur auf eine sehr begrenzte Zahl von Fällen anwendbar, da eher selten lebenslängliche Freiheitsstrafen verhängt werden. Wird ein zu lebenslänglicher Haft Verurteilter, der nach 15 Jahren wegen einer günstigen Prognose entlassen wird, rückfällig, so führt dies unweigerlich zu seiner Verwahrung. Das geltende Recht wird dem Initiativanliegen folglich bereits gerecht. Gemäss Initiative soll die bedingte Entlassung auch dann ausgeschlossen werden, wenn die Tat auf besonders skrupellose Weise oder mit besonders verwerflicher Absicht begangen wurde. Es sei darauf hingewiesen, dass die Tatbestandsmerkmale des Mordes (Art. 112 StGB) den in der Initiative erwähnten Elementen sehr ähneln: Artikel 112 StGB sieht vor, dass der Täter, wenn er besonders skrupellos handelt, namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind, mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft wird. Die Verurteilung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe setzt folglich bereits ein besonders schweres Verbrechen voraus. Es ist schwer vorstellbar, welche Tatbestände

darüber hinaus in die Kategorie mit besonders verwerflicher Absicht fallen sollten. Eine Verurteilung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer bedingten Entlassung käme zudem einer Verwahrung gleich. Es ist problematisch, im Moment der Verurteilung jegliche Möglichkeit einer positiven Entwicklung des Täters auszuschliessen. Darüber hinaus stellt die bedingte Entlassung keinen Automatismus dar, sondern sie ist an die Voraussetzungen von Artikel 86 StGB gebunden. Die in Artikel 86 Absatz 4 geregelte bedingte Entlassung wegen ausserordentlicher Umstände ist äusserst selten. Diese Ausnahmeregelung kommt zum Beispiel zur Anwendung bei schwerkranken Personen, die nur noch wenige Wochen zu leben haben.

Die Kommissionsminderheit weist darauf hin, dass das geltende Strafrecht in erster Linie auf die Resozialisierung von Straftätern ausgerichtet ist. Für die Bevölkerung sei es jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb Personen, die zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, nach 15 Jahren bedingt entlassen werden können. Davon zeuge zum Beispiel die Annahme der Volksinitiative für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern und der Volksinitiative zur lebenslangen Verwahrung. Angesichts der Zunahme von Gewalt und Ehrenverbrechen sei diese Verschärfung des Strafrechts gerechtfertigt, auch wenn sie nur in wenigen Fällen zum Tragen komme. Der Gesetzgeber habe den Richtern bereits die Möglichkeit gegeben, eine Verwahrung oder lebenslange Verwahrung anzuordnen und so die weitere Entwicklung einer Person vorzubestimmen. Die vorliegende Initiative habe das Ziel, es den Gerichten zudem zu ermöglichen, in besonderen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen bereits bei der Verurteilung eine bedingte Entlassung auszuschliessen.